

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 EisenstadtBundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 WienEisenstadt, am 17.5.2019
Sachb.: Mag. Daniela Landl
Tel.: +43 5 7600-2454
Fax: +43 5 7600-61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at**Zahl:** LAD-GS/VD.B104-10070-4-2019**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsinvestitionsgesetz geändert wird - Stellungnahme**Bezug:** BMBWF - 14.363/0001-II/3/2019

Zu den mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsinvestitionsgesetz geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung aus Sicht der Fachabteilung folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeines:

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass in einigen Paragraphen des vorliegenden Entwurfes auf *durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister zu erstellende Richtlinien* Bezug genommen wird. Da den Ländern diese Richtlinien bzw. ein diesbezüglicher Entwurf noch nicht vorgelegt wurde, und den Ländern bei der Erstellung lediglich ein Anhörungsrecht zukommen wird, darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Anmerkungen vorbehaltlich einer ehestmöglichen Vorlage der Richtlinien abgegebene werden, welche zur finalen Abschätzung und Beurteilung des Entwurfes unbedingt erforderlich sind.

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1 • t: +43 5 7600-0 • f: +43 2682 61884
e-mail: anbringen@bgld.gv.at • Bitte Geschäftszahl anführen! • www.burgenland.at • DVR: 0066737 • UID: ATU37264900
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Zum Entwurf:**Zu § 2 Abs. 2b und Abs. 5:**

Zur Beschränkung der Verwendbarkeit der seitens der Länder nicht verbrauchten 15a-Mittel auf 80% darf unter Berücksichtigung der Anzahl jener Schulerhalter, welche laut aktuellem Stand im Schuljahr 2018/19 infrastrukturellen Maßnahmen tätigen bzw. getätigt haben, ausgeführt werden, dass eine 100%ige Verfügbarkeit der Mittel voraussichtlich erforderlich ist, um diesen Bedarf abdecken zu können.

Zu § 2 Abs. 4b:

Seitens des Burgenlandes wurde das Ausbauziel bereits erreicht (derzeit 37,6% schulisch und 6,7% außerschulisch). Da die 30% jedoch jährlich erreicht werden müssen, besteht bei einem unerwarteten Rückgang der am Nachmittag betreuten APS-SchülerInnen die Möglichkeit, dass auch das Burgenland von dieser prozentuellen Einschränkung betroffen sein könnte.

Zu § 3 Abs. 2:

Diese Regelung stellt das Land Burgenland vor eine finanzielle Herausforderung, da die Mittel für eine solche Kofinanzierung bisher nicht erforderlich und daher budgetär nicht berücksichtigt waren. Die Höhe der effektiven Fördersumme für Schulerhalter fällt damit um 30% geringer aus.

Die Kofinanzierung von infrastrukturellen Maßnahmen über das bestehende Schulbauprogramm des Landes ist z.B. nicht möglich, da Maßnahmen die die GTS betreffen zur klaren Treffung und erleichterten Abrechnung in den geltenden Förderrichtlinien explizit als nicht förderwürdig ausgenommen wurden. Auch hinsichtlich der Personalkosten und Ferienbetreuung bestehen derzeit keine vorgesehene Kofinanzierung.

Zu §5 Abs. 1:

Gemäß 15a-Vereinbarung war bisher der Betrieb an mind. einem Tag pro Woche, bzw. in Ferienzeiten für mind. eine Woche oder einzelne Feiertage notwendig. Da die Nachmittagsbetreuung bedarfsorientiert angeboten werden muss, und eine hohe Anzahl der burgenländischen Schulerhalter nicht an fünf, sondern nur an ein bis vier Tagen die Woche

eine Nachmittagsbetreuung anbietet, da keine oder nur geringe Nachfrage seitens der Erziehungsberechtigten besteht, würde diese Fördervoraussetzung die Schulerhalter zum ganzwöchigen Offenhalten der GTS Gruppen trotz fehlendem Bedarf zwingen und deren Personal- und Betriebskosten steigern.

Zusätzlich zu beachten ist, dass insbesondere die Ferienzeiten von Schulerhaltern oft für notwendige Reinigungs- und Wartungsarbeiten, sowie seitens des pädagogischen Personals für den Konsum des Haupturlaubs, genutzt werden.

Zu § 5 Abs. 3:

Diese Regelung kann nicht befürwortet werden, da insbesondere für kleinere Gemeinden bzw. private Schulerhalter die qualitative und infrastrukturelle Sicherung einer hochwertigen ganztägigen Schulform einen wichtigen Aspekt in der Werbung und eine hohe finanzielle Belastung darstellt.

Diesbezüglich ergibt sich die Frage nach der Festlegung der diesbezüglichen Richtwerte. Des Weiteren ergibt sich die Frage, durch wen der sich hierdurch ergebende zusätzliche Verwaltungsaufwand zu tragen ist und wer diese Beurteilung durchzuführen hat.

Zu § 5 Abs. 5:

Diesbezüglich wird angeregt den Wortlaut "finanzielle Leistungsfähigkeit der SchülerInnen..." zu entfernen und bei der finanziellen Leistungsfähigkeit der „Unterhaltspflichtigen“ zu verbleiben, da Kinder bis zur 9. Schulstufe für gewöhnlich nicht über ein eigenes Einkommen in relevanter Höhe verfügen.

Zu § 5 Abs. 6:

Da gemäß § 7 Abs. 4 Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995 ab fünfzehn (bei schultypübergreifender Betreuung ab zwölf angemeldeten Schülerinnen und Schülern *jedenfalls* eine Tagesbetreuung zu führen ist, sofern die räumlichen Voraussetzungen an der betreffenden Schule gegeben sind und in der betreffenden Gemeinde kein anderes geeignetes Betreuungsangebot (zB Hort, alterserweiterte Kindergartengruppe) bereits besteht, und zudem die Umwandlung einer außerschulischen Betreuungsform in eine

schulische nicht rückgängig gemacht werden kann, würden die Schulerhalter hier in den Mittelpunkt eines Interessenskonfliktes zwischen Land und Bund rücken

Da außerschulische Betreuungseinrichtungen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder fallen wäre die Festlegung von Voraussetzungen bzw. Bedingungen für die Umwandlung bzw. Auflassung dieser Einrichtungen durch das Bundesministerium als Eingriff in die Kompetenz der Länder anzusehen.

Zu § 5 Abs. 9:

Da außerschulische Betreuungseinrichtungen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder fallen, wäre die Festlegung von einzuhaltenden Standards für diese Einrichtungen durch das Bundesministerium auch hier als Eingriff in die Kompetenz der Länder anzusehen.

Zu § 5 Abs. 10 und 11:

Die Ausführung, die eine Verpflichtung der Schulerhalter zur Reinvestition der durch die Subventionierung der Personalkosten entstandenen Einsparungen in die Infrastruktur der ganztägigen Schulform vorsieht, kann nicht befürwortet werden, da dies Schulerhalter zu jährlichen Investitionen zwingen würde, selbst wenn aktuell kein infrastruktureller Investitionsbedarf gegeben ist (Prinzip der Wirtschaftlichkeit).

Des Weiteren würde die jährliche Kontrolle dieser verpflichtenden Reinvestition einen unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen der in keiner Relation zum daraus resultierenden Nutzen steht.

Die Pflicht zur Reinvestition der eingesparten Beträge würde für Schulerhalter außerdem die Inanspruchnahme der Förderung, und somit die Führung einer ganztägigen Schulform weniger attraktiv machen.

Zu § 6:

Ein Verzicht auf einheitliche Formulare würde zur Erstellung eigener Formulare durch die Bundesländer führen.

Auf Basis der Erfahrungswerte bei der Abrechnung der 15a-Vereinbarung in den vergangenen Jahren ist zu erwarten, dass das Fehlen eines einheitlichen Formulars zur Datenerfassung und -verarbeitung spätestens bei der Übermittlung der Nachweise über die zweckgemäßen Mittelverwendung (welche erwartungsgemäß in Form eines seitens des Bundesministeriums gefertigten und seitens der Länder zu befüllenden Excel-Sheets erfolgt), zu Problemen hinsichtlich der Verfügbarkeit und bundesweiten Vergleichbarkeit der geforderten Daten sorgen wird.

Da eine komplikationsfreie Auswertung der Daten im Interesse des Bundesministeriums stehen sollte, wird empfohlen in Kooperation mit den Ländern ein einheitliches Formular zu erstellen.

Zu § 9 Abs. 1:

Bezüglich der jährlich im März vorgesehenen Auszahlung bedarfsnahe angeforderter Mittel durch den Bund an die Länder, wäre klarzustellen, ob sich dies auf jenen März bezieht, der auf den Beginn des zu fördernden Schuljahres folgt, oder auf jenen der auf das Ende des zu fördernden Schuljahres folgt.

Sollte die Mittelanforderung vor dem auf den Schulbeginn folgenden März erfolgen, würde dies zur möglichst bedarfsnahen Kalkulation der Mittel eine zusätzliche Bedarfserhebung nach Beginn des Schuljahres erforderlich machen, welche einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde.

Da eine möglichst „bedarfsnahe Kalkulation“ der benötigten Mittel seitens des Landes in der Praxis erst nach Antragsstellung (nach Ende des Unterrichtsjahres, d.h. frühestens im Juli) möglich ist, würde eine erst im März erfolgende Überweisung seitens des Bundes an die Länder eine Ausschüttung der Zweckzuschüsse an die Schulerhalter frühestens im April ermöglichen.

Da auf Basis der Erfahrung mit der 15a Vereinbarung eine solche Wartezeit (mind. 10 Monate) eine enorme finanzielle Belastung für die Schulerhalter darstellt, würde sich hieraus die Notwendigkeit einer Vorfinanzierung durch die Länder ergeben, die aus derzeitiger Sicht nicht gewährleistet werden kann.

Zu § 10 Abs. 1b:

Da auch hier die geforderte Kontrolle eine Überprüfung jedes Standortes vor Auszahlung erfordern würde, und hierfür - laut Auskunft der Bildungsdirektion Burgenland - weder die notwendigen zeitlichen noch die personellen Ressourcen bestehen, darf hier eine stichprobenartige Kontrolle seitens des Landes und eine generelle Bürgschaft des Schulerhalters für die widmungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Unterfertigung des Antragsformulars empfohlen werden.

Zu § 10 Abs. 2:

Bezüglich das Recht des Bundes zur Direktkontrolle von Einrichtungen, wäre zumindest eine vorhergehende Information der jeweiligen Bildungsdirektion, im Idealfall jedoch die Durchführung dieser Kontrollen im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde (Bildungsdirektion) anzustreben.

Zu § 11 Abs.1:

Hier ist vorgesehen, dass 5% der 15a Mittel für "Unterstützung der päd. Arbeit" durch seitens des Bundes bereitgestelltes Personal verwendet werden können. Die diesbezüglichen Personalkosten müssen jedoch zu 100% an den Bund refundiert werden, wobei max. 50% der Refundierung dieser Kosten aus den verbleibenden 15a-Mitteln stammen darf.

Erneut ergibt sich hier eine komplexe Berechnung durch prozentuelle Einschränkungen der Mittelverwendung.

Die max. 50%ige Refundierung durch 15a-Mittel macht auch hier eine Kofinanzierung des Landes erforderlich, die derzeit nicht vorgesehen ist.

Des Weiteren ergibt sich aus der Bestimmung, dass der Bund nicht zur Bereitstellung dieses Personals verpflichtet ist, die Frage, wer den diesbezüglichen Bedarf feststellt, und nach welchen Gesichtspunkten die Zuweisung erfolgt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail-Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Mag. Ronald Reiter, MA

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 17.5.2019

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Mag. Ronald Reiter, MA

